



CAP. VII.

Von den Ruthen oder Stäben / so zu dem steigen der Raggeten nöthig.

Die Ruthen zu den Raggeten sollen von gutem Dännen- oder Fichtenholz / so fein leicht / gemacht werden.

Die Ruthe solle 7. oder 8. mahl so lang seyn / als die Ragget.

Zu probiren ob die Ruthe recht / oder derselbigen eigentliches Bewicht zu geben / so rechne man von der

Ee

Hül.